

An die hohe k. u. k. Regierung,  
an den hohen Landtag.

Laub Geschluss der Abguppen  
des Lichtensteinischen Arbeiterverbandes unterbreiten  
wie einer k. u. k. Regierung und dem hohen Land-  
tage folgenden einstimmigen Beschluss, zur Kenntnis.

Der Wunsch und das geuchte Verlangen  
der Lichtenst. Arbeiterschaft wirkt unverzüglich dahin,  
dass von Seite der Regierung u. des Landtages ehestens  
ein strenges Wuchergesetz erlassen werde, damit die  
notigen Lebensmittel u. notwendigsten Bedarfsartikel  
nicht ohne Grund unsinniger Weise ins Ueberschwing-  
liche getrieben werden. Die Löhne der Arbeiter sind heu-  
te den Verhältnissen entsprechend schwach genug be-  
messen, so dass, ohne dass der Arbeiter in schwere Not  
kommt, keine weitere Steigerung der Preise für die

im Lande erhältlichen Lebensmittel mehr statt-  
finden darf.

Waduz, den 27. April 1920.

Friedr. Kaufmann  
Ländl. Arbeitspräsident

Ein weiterer Beschluss lautet dahin, daß, wenn  
Gesetze geschaffen werden, von denen das Volk  
w. Wele die Ländl. Arbeit in An-  
sicht kommen, zwei Mitglieder der Arbeit-  
schaft zur Schaffung dieser Gesetze beigezogen we-  
den sollten!

Waduz, den 27. April 1920

Friedr. Kaufmann  
Ländl. Arbeitspräsident

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 28 APR 1920

Z: 1969

Bl. ~~1~~

Mit Bezug auf Zl. 1893 21

a. a. a. a. a. a.

19. IX. 1921.

Oh.

und, 2. 1. 1921  
abg. 2. 1. 1921 [24. 1. 1921]

1921.

e-archiv